

§ 3 LegRegV — Kennnummer

Legehennenbetriebsregisterverordnung

Stand: 10.06.2019 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

Die nach § 4 des Legehennenbetriebsregistergesetzes zu vergebende Kennnummer hat zwölf Stellen.
Die Stellen der Kennnummer sind wie folgt zu verwenden:

1. erste Stelle: Art des Haltungssystems entsprechend der Nummer 2.1 des Anhangs der Richtlinie 2002/4/EG der Kommission vom 30. Januar 2002 über die Registrierung von Legehennenbetrieben gemäß der Richtlinie 1999/74/EG des Rates (ABl. EG Nr. L 30 S. 44) in der jeweils geltenden Fassung;
2. zweite Stelle: durch einen Bindestrich gekennzeichnete Leerstelle;
3. dritte und vierte Stelle: Kennung für die Bundesrepublik Deutschland entsprechend der Nummer 2.2 des Anhangs der Richtlinie 2002/4/EG;
4. fünfte Stelle: durch einen Bindestrich gekennzeichnete Leerstelle;
5. sechste bis elfte Stelle: Betriebsnummer nach § 2 Abs. 1;
6. zwölfte Stelle: Stallnummer nach § 2 Abs. 2.

Zitiervorschlag: § 3 LegRegV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/LegRegV/3>